Herr Rupp schlug in seiner Funktion als Stadtkämmerer vor, zu dieser Satzung keine Beschlussempfehlung abzugeben, da die Änderung des KAG, auf dessen Grundlage die Änderungen kalkuliert worden sei, noch nicht durch den Landtag in Düsseldorf beschlossen sei. Daher würde vorgeschlagen, dass die Beschlüsse dieser Satzung und der anderen betreffenden Satzungen in der Sitzung des Rates am 8. Dezember gefasst werden, unter dem Vorbehalt dass das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt würde.

Frau Bäsch fragte, war hinter den Kosten der Rufbereitschaft für den Winterdienst stecke.

Frau Seidl antwortete, dass die Kosten für den gesamten Zeitraum des Winterdienstes anfallen würden. Es würden Bereitschaftsdienste vergütet, auch in einem Zeitraum, in dem die betreffenden Mitarbeiter nicht zu einem Realeinsatz tatsächlich ausrückten.

Herr Kuhl fragte, ob die Rufbereitschaft generell von November bis März eingerichtet würde oder ob diese nach ‚Tageslage' eingerichtet würde.

Herr Kallenbach antwortete, dass im Vorfeld je nach Wetter tagesaktuell entschieden würde. Ab einem bestimmten Zeitpunkt gäbe es einen Schichtplan, aber die Aktivierung würde erst ausgerufen, wenn die Wetterlage es erahnen lassen würde.